Az.: 3 D 201/09 3 K 627/09

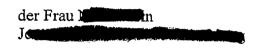




SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Lerche, Schröder & Fahlbusch Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Bundespolizeidirektion Pirna Rottwerndorfer Straße 22, 01796 Pirna



- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Kosten der Abschiebung

hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und die Richterin am Verwaltungsgericht Koar

am 25. Mai 2010

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Oktober 2009 - 3 K 627/09 - geändert.

Der Klägerin wird für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Hannover, zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichts Dresden ansässigen Rechtsanwalts bewilligt.

Griinde

Die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten hat Erfolg, da die Klägerin die Kosten der Prozessführung nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann und ihre Klage gegen die Heranziehung zu Abschiebehaftkosten entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO).

Nach dem Vorbringen der Beschwerdebegründung erscheint zumindest zweifelhaft, ob das Verwaltungsgericht zu Recht angenommen hat, dass die Klage bereits wegen Eintritts der Bestandkraft des Heranziehungsbescheides und Versäumung der einmonatigen Widerspruchsfrist (§ 70 VwGO) unbegründet ist. Die vom Verwaltungsgericht herangezogene Zustellungsvermutung des § 9 Abs. 3 Satz 3 VwZG dürfte nur dann gelten, wenn das Dokument nach § 9 Abs. 3 Satz 2 VwZG unter der vollständigen Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post gegeben wird. Im Streitfall wurde der Bescheid an die Klägerin jedoch lediglich unter Angabe ihres Geburtsortes Miller Menter Türkei zur Post gegeben. Der von der Beklagten erhobene Einwand, die Klägerin berufe sich rechtsmissbräuchlich auf diesen Umstand, da sie keine andere Adresse benannt habe, dürfte nicht durchgreifen, da das Gesetz bei unbekanntem Aufenthaltsort und Erfolglosigkeit bzw. Entbehrlichkeit weiterer Maßnahmen zur Anschriftermittlung die öffentliche Zustellung vorsieht. In der Sache offen und der Prüfung im Hauptsacheverfahren vorzubehalten sind auch die weiteren Fragen, ob und ggf. zu welchem früheren Zeitpunkt als einen Monat vor Widerspruchserhebung die Klägerin den Bescheid erhalten hat und ob die festgesetzten Haft- und Personalkosten den tatsächlichen Abschiebehaftkosten entsprechen.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. In Beschwerdeverfahren gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe werden Gerichtskosten nicht erhoben und Kosten des Gegners nicht erstattet (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

v. Welck

Drehwald

Koar

